

Maßnahme 18 Sicherung und Erhöhung des Anteils an biologischen Kleinstrukturen inkl. Pflegemaßnahmen

Förderfähig ist:

Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung des Erhaltungszustandes von Biotopen, Lebensräumen und Arten durch spezifische Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen

- biotoptypengerechte Startpflege (für 1 Jahr) vorhandener Kleinstrukturen und extensiv genutzter Flächen/ Schutz vor Nutzungsaufgabe oder Nutzungsumwidmung
- Erhöhung des Anteils an biologischen Kleinstrukturen, z.B.: Holz- und Steinhaufen, Tümpel/ Feuchtstellen, Streuobstwiesen, Gebüsche/ Feldhecken, Blühstreifen/ Schonstreifen



Zu beachten ist:

- Beratung und Abstimmung des Vorhabens mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Nachweis eines Konsultations- bzw. Beratungstermins)

Hinweise:

- Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit übergeordneten Plänen und Programmen

Fördersätze:

Kommunen	80%
Unternehmen	50%
Private	60%
Sonstige (Vereine, Kirchen, Zweckverbände)	80%
Höchstförderung	keine

Allgemeingültige Regeln:

- Zuwendungsempfänger können nur Eigentümer oder Erbbauberechtigte sein (Ausnahme: wenn eine Gebietskörperschaft oder Religionsgemeinschaft Eigentümer ist, kann Förderung des Pächters auf Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen),
- Planungsleistungen (Leistungsphase 1-8 HOAI) sind förderfähig, Begrenzung jedoch auf 20 % der förderfähigen Gesamtkosten (ohne Baunebenkosten),
- Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit dem Vorhaben stehen, jedoch zur Erreichung des Zuwendungszweckes nicht explizit erforderlich sind, sind als untergeordneter Bestandteil zuwendungsfähig,
- keine Förderfähigkeit für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Förderuntergrenze beträgt 5.000 €,
- mit dem Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme Einholung von Genehmigungen, Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen, Erwerb von Grundstücken)